

NETZNUTZUNGSENTGELTE STROM

Preisblatt

für die Netznutzung von Elektrizitätsverteilernetzen

in 59320 Ennigerloh, 59302 Oelde, 48346 Ostbevern, 48291 Telgte

der
Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

gültig ab 01.01.2025

Für die Nutzung des Verteilnetzes gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die eine statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen (Gleichzeitigkeitsgrad) bereits berücksichtigen. Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer angegeben. Die Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern, Abgaben und gesetzliche Belastungen werden mit dem jeweils geltenden Prozentsatz oder Betrag auf alle Preise aufgeschlagen bzw. in Rechnung gestellt. Preise, die aus Gesetzen und Verordnungen resultieren, ändern sich zeitgleich mit den rechtlichen Grundlagen.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	59,48	6,62	196,21	1,16
Umspannung MS/NS	61,08	8,53	261,84	0,50
Niederspannungsnetz	95,94	7,33	199,02	3,20

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	32,70	1,16
Umspannung MS/NS	43,64	0,50
Niederspannungsnetz	33,17	3,20

1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 - Pauschale Netzentgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis. Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit ¼-h-Leistungsmessung können nur Modul 1 wählen.

Entnahmestelle	Benutzungsdauer	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Jahr (*)
Umspannung MS/NS	< 2.500h/a	133,83
Umspannung MS/NS	≥ 2.500 h/a	133,83
Niederspannungsnetz	< 2.500 h/a	133,83
Niederspannungsnetz	≥ 2.500 h/a	133,83

(*) Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.

1.4 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Messstelle	Messstellenbetrieb (*) €/Jahr
Messstellenbetrieb (Zähler) Mittelspannung (inklusive Kommunikationseinrichtung)	315,93
Messstellenbetrieb (Zähler) Niederspannung (inklusive Kommunikationseinrichtung)	264,98
Wandler Mittelspannung	172,41
Wandler Niederspannung	19,89

(*)

- bei täglicher Auslesung,
- je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung,
- Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung:

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

2. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle:

2.1 Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	91,50	8,88

2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	3,02

2.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1. Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

2.3.1 Modul 1 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch)

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	91,50	8,88

Entnahmestelle	Pauschale Netzentgeltreduzierung für Einrichtung der Steuerbarkeit und netzbetreiberindividuelle Stabilitätsprämie (*) €/Jahr
Niederspannungsnetz	133,83

(*) Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.

2.3.2 Modul 2 im Sinne der Festlegung BK6-22-300/BK8-22/010-A (separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG)

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	0,00	3,55

- 2.3.3 Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Tarifstufe	Arbeitspreis ct/kWh
Hochlasttarifstufe	11,32
Standardlasttarifstufe	8,88
Niedriglasttarifstufe	3,55

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 Quartale	1. Quartal (01.01. – 31.03.)	4. Quartal (01.10. – 31.12.)
Hochlastzeitfenster	09:45 – 16:30	09:45 – 16:30
Standardlastzeitfenster	06:00 – 09:45 16:30 – 22:45	06:00 – 09:45 16:30 – 22:45
Niedriglastzeitfenster	00:00 – 06:00 22:45 – 00:00	00:00 – 06:00 22:45 – 00:00

2.4 Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh (*)
Niederspannungsnetz	8,10

* Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis ≥ 2.500 h/a für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 4.061 h/a.

2.5 Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

	Jährliche Messung €/Jahr	Halbjährliche Messung €/Jahr	Vierteljährliche Messung €/Jahr	Monatliche Messung €/Jahr
Einrichtungszähler - Eintarif (ohne Wandler, Schaltgerät oder Tarifschaltung)	8,14	10,64	15,64	35,64
Einrichtungszähler - Zweitarif (ohne Wandler, Schaltgerät oder Tarifschaltung)	9,78	13,28	20,28	48,28
Zweirichtungszähler - Eintarif (ohne Wandler, Schaltgerät oder Tarifschaltung)	20,35	24,85	33,85	69,85
Zweirichtungszähler - Zweitarif (ohne Wandler, Schaltgerät oder Tarifschaltung)	22,81	28,31	39,31	83,31

	€/Jahr
Wandler in Mittelspannung	172,41
Wandler in Niederspannung	19,89
Schaltgerät oder Tarifschaltung	6,50

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge. Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem MsbG gelten gesonderte Preise.

2.6 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des BDEW veröffentlicht.

3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

4. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Bh der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW u. Jahr
Mittelspannungsnetz	196,21
Umspannung MS/NS	261,84
Niederspannungsnetz	199,02

5. Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage)

Gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV erheben wir eine § 19 StromNEV-Umlage in folgender Höhe:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	1,558
B' (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a) *	0,025

* Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

Das EnFG sieht für bestimmte Netzentnahmemengen Sonderregelungen vor, nach denen unter Umständen abweichende Umlagen gelten.

6. Mehrkosten nach dem KWKG-Gesetz (KWKG-Umlage)

Gemäß § 12 EnFG erheben wir eine KWKG-Umlage in folgender Höhe:

Letztverbraucher	ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,277

Das EnFG sieht für bestimmte Netzentnahmemengen Sonderregelungen vor, nach denen unter Umständen abweichende Umlagen gelten.

7. Mehrkosten nach § 17 f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Gemäß § 12 EnFG erheben wir eine Offshore-Netzumlage in folgender Höhe:

Letztverbraucher	ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,816

Das EnFG sieht für bestimmte Netzentnahmemengen Sonderregelungen vor, nach denen unter Umständen abweichende Umlagen gelten.

8. Konzessionsabgabe

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifkunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in den Netzgebieten 59320 Ennigerloh, 48346 Ostbevern, 48291 Telgte	1,32
Sonstige Tarifkunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV im Netzgebiet 59302 Oelde	1,59

9. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.